



# Satzung des



## **Biker Club Speyer e.V. – just for fun**

- § 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft
- § 2 – Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit
- § 3 – Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 – Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 – Mitgliedsbeiträge
- § 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 – Organe des Vereins
- § 8 – Vorstand
- § 9 – Zuständigkeit des Vorstandes
- § 10 – Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
- § 11 – Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes
- § 12 – Ältestenrat
- § 13 – Zuständigkeit des Ältestenrates
- § 14 – Mitgliederversammlung
- § 15 – Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 16 – Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 17 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 18 – Kassenprüfungen
- § 19 – Auflösung des Vereins
- § 20 – Schlussbestimmungen

### **Anhang:**

- <> Mitgliedsbeitrag nach Umstellung auf EUR
- <> Zusammensetzung der Vorstandschaft am 6. Februar 2007
- <> Genehmigung der Satzung durch das Amtsgericht Ludwigshafen/Rh.
- <> Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer u. Gewerbesteuer/Finanzamt

## **§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft**

1. Der Verein führt den Namen „Biker Club Speyer – just for fun –“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name

### **„Biker Club Speyer e.V. – Just for fun –“**

2. Der Verein hat seinen Sitz in 67346 Speyer.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer e.V. (BDR) mit Sitz in Frankfurt/Main. Versicherungsschutz besteht über den bestehenden Rahmenvertrag des Dachverbandes bei der Aachen-Münchener-Versicherung AG (A+M-Versicherung).

## **§ 2 – Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Die Vorstandsämter sind Ehrenämter.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein gliedert sich in nachfolgende Gruppen und Interessen:
  - a) Radsportgruppen
    - <> Rennradgruppe gemischt
    - <> Seniorengruppe gemischt
  - b) Laufgruppe gemischt
  - c) Wandergruppe
    - <> Kulturelle Ausflüge und Wanderungen
  - d) <>Jugendgruppe
7. Just for fun des Vereins lautet:  
Fit halten, geistig und körperlich durch gemeinsame Fahrten und Veranstaltungen der Vereinsmitglieder und Gäste.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Speyer mit der Zweckbestimmung, dass sie dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für eine soziale Einrichtung -Krebshilfe- zu verwenden hat.

### **§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden; unabhängig vom Alter.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter (gemäß § 107 BGB) zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ältestenrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Ältestenrates über die Streichung ist dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Ältestenrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Ältestenrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Ältestenrates ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

### **§ 5 – Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen – die von der Mitgliederversammlung festgelegt sind – erhoben werden.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung die Straßenverkehrsordnung, die Sportordnung und die Generalauszeichnung des Bundes Deutscher Radfahrer zu beachten.

## **§ 7 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Ältestenrat
- c) Mitgliederversammlung

## **§ 8 – Vorstand**

1. Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem
  - a) Vorsitzenden
  - b) 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
  - d) Schatzmeister
  - e) Schriftführer
  - f) Beisitzer
  - g) Beisitzer
  - h) Beisitzer
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000,00 EUR die Zustimmung des Ältestenrates erforderlich ist.

## **§ 9 – Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ältestenrates
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Ältestenrates herbeiführen.

### **§ 10 – Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Als Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

### **§ 11 – Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

### **§ 12 – Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und weiteren vier Vereinsmitgliedern, die bei den jeweiligen Mitgliederversammlungen alle zwei Jahre gewählt werden.
2. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Ältestenrates gilt § 11 der Satzung entsprechend.

### **§ 13 – Zuständigkeit des Ältestenrates**

Der Ältestenrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr;
2. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000,00 EUR (vgl. § 8 Abs. 2);
3. Beschluss über die Streichung von Mitgliedern;
4. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

### **§ 14 – Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Ältestenrat aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Ältestenrates;
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### **§ 15 – Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in den Lokalzeitungen erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### **§ 16 – Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 17 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

### **§ – 18 Kassenprüfungen**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 19 – Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 4).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Speyer (§ 2 Abs. 5).
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 20 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung des <>Biker Club Speyer - just for fun - <> am 17. März 1993 in der Gaststätte „Zum Pfälzer Land“, -Nebenzimmer-, Kämmererstr. 40, 67346 Speyer, beschlossen.

Speyer, 17. März 1993

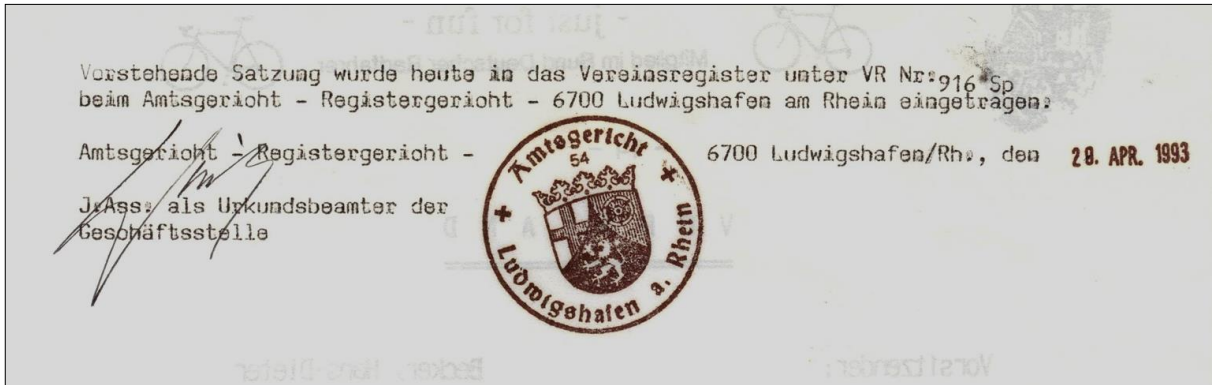
gez. Hans-Dieter Becker  
Vorsitzender

gez. Rosemarie Evers  
Schriftführerin

Die Satzung vom 17. März 1993 wurde am 11. Juli 2007, 01. Februar 2011 & 21. August 2022 in der vorliegenden Neufestsetzung geändert.

Anhang 1:

**Genehmigung der Gründungssatzung durch das Amtsgericht Ludwigshafen/Rh.:**



**Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für die Kalenderjahre 2009-2011 durch das Finanzamt Speyer – Germersheim, vom 27. Juli 2012, liegt vor (letzter Bescheid):**



Anhang 2:

Die Jahresbeiträge wurden wie folgt festgelegt:

Jahresbeitrag für	Beitrag DM	Umrechnung EUR	Unser Jahresbeitrag beträgt in EUR
<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>60,00</b>	<b>30,68</b>	<b>35,00</b>
<b>Familienbeitrag</b>	<b>100,00</b>	<b>51,13</b>	<b>55,00</b>
<b>Jugend, Junioren</b>	<b>42,00</b>	<b>21,47</b>	<b>25,00</b>
<b>Schüler, Studenten</b>	<b>42,00</b>	<b>21,47</b>	<b>25,00</b>
<b>Senioren</b>	<b>36,00</b>	<b>18,41</b>	<b>25,00</b>